

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Scheel und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 13/595 —**

**Das Gutachten der Bareis-Kommission und die Verwendung ihrer Ergebnisse**

Der Bundeskanzler hatte im Jahre 1992 erklärt: „Die Arbeit der Sachverständigen ist ein wichtiger Rat für uns.“ Was schon im Fall des Sachverständigenrats nicht zutraf, ist noch weniger richtig bei den Experten der Einkommensteuer-Kommission zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 und zur Reform der Einkommensteuer (Bareis-Kommission). Die Thesen der Kommission finden bei den Vertretern der Bundesregierung, im besonderen beim fachlich zuständigen Minister, keinerlei Gehör. Die Empfehlungen der Kommission, die sich an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf eine verfassungskonforme steuerliche Freistellung des Existenzminimums orientiert, erscheinen der Bundesregierung so wenig wichtig, daß sie nicht einmal an der ausgearbeiteten Langfassung des Gutachtens interessiert ist. In gleicher Weise haben die Vertreter der Regierungsparteien im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages ihr Desinteresse am Gutachten der Bareis-Kommission geäußert: Ein Antrag auf eine Anhörung der Kommission im Ausschuß wurde mit ihrer Mehrheit abgelehnt.

Zu Recht ist deshalb in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden, daß die politikberatenden Institutionen von den wirtschaftspolitisch Verantwortlichen nicht ernst genommen werden. Noch mehr, die Bundesregierung benutzt die wissenschaftlichen Gutachten der Beratungsgremien zu ihren eigenen Zwecken, indem sie deren Aussagen verfälschend zu ihren Gunsten interpretiert und damit den Gutachten den Anschein von Gefälligkeitsexpertisen verleiht. Darauf hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung in seinem jüngsten Jahrestgutachten zu Recht verwiesen (JG 1994, Nr. 258). In jenen Fällen aber, wo es offensichtliche und nicht zu verheimlichende Diskrepanzen zwischen der politischen Position der Bundesregierung und den Experten-Gremien gibt, versuchen die Regierungsveterre, die Gutachten der Experten als unbedeutend herunterzuspielen. Das Verfahren mit den Thesen der Einkommensteuer-Kommission zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 und zur Reform der Einkommensteuer (Bareis-Kommission) vom November 1994 bestätigt diesen Befund nachdrücklich. Obwohl die Experten nur den weitgehend unstrittigen Sachstand der fachwissenschaftlichen Debatte aus Steuerrecht, Finanzwissenschaft und betriebswirtschaftlicher Steuerlehre zusammenfassen (wie er bereits in einigen Anhörungen beim Finanzausschuß zum Ausdruck kam), hat die Bundesregie-

rung das Gutachten der Kommission, die sie selbst eingesetzt hat, weitgehend mißachtet.

Der Bundesminister der Finanzen hatte seinerseits ein hausgemachtes, mit vielen Mängeln behaftetes Konzept favorisiert, das nur von den Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen gelobt wird, ansonsten im Urteil der meisten Fachleute durchgefallen ist. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die deutliche Mißachtung des Expertenurteils. Die Bundesregierung hat für dieses Vorgehen bisher keine überzeugenden Gründe genannt. Dies gibt berechtigten Anlaß zur Annahme, daß die Bundesregierung den Wert von Sachverständigungsgutachten nicht nach dem konzeptionellen Gehalt ihrer Expertise beurteilt, sondern vor allem nach ihrer Eignung zur politischen Instrumentalisierbarkeit.

*I. Zur Einsetzung der Einkommensteuer-Kommission*

1. Wann wurde von der Bundesregierung die Einsetzung der Einkommensteuer-Kommission zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 beschlossen?

Wann war die konstituierende Sitzung dieser Kommission?

Für welchen Zeitpunkt war die Vorlage des abschließenden Gutachtens vorgesehen?

Die Einsetzung der Einkommensteuer-Kommission beruht auf einer Entscheidung des Bundesministers der Finanzen. Die konstituierende Sitzung war am 11. November 1993. Die Einkommensteuer-Kommission ist als unabhängige Kommission eingesetzt worden. Demzufolge war sie im Hinblick auf den Zeitpunkt der Fertigstellung ihres Gutachtens frei. In der konstituierenden Sitzung, an der der Bundesminister der Finanzen zeitweise teilgenommen hat, ist allerdings übereinstimmend der Erwartung Ausdruck verliehen worden, die Arbeiten im wesentlichen bis Ende 1994 zu beenden.

2. Wie begründet die Bundesregierung die Einsetzung dieser Kommission?

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber mit Beschuß vom 25. September 1992 (BGBl. I S. 1851) verpflichtet, bis 1996 die Steuerfreistellung des Existenzminimums in verfassungskonformer Weise zu regeln. Die Umsetzung dieses Beschlusses ist finanz- und steuerpolitisch von besonderem Gewicht. Deshalb hat sich der Bundesminister der Finanzen als der zuständige Fachminister dazu entschieden, die Lösungsmöglichkeiten nicht nur auf der Ebene der Fachbeamten seines Hauses prüfen zu lassen, sondern auch eine unabhängige Kommission um einen Lösungsvorschlag zu bitten.

3. Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung die bisher angefallenen Kosten dieser Kommission?

Bisher (Stand: 6. März 1995) sind für die Kommission 48 471,21 DM verausgabt worden, davon

1993	4 471,71 DM
1994	42 976,72 DM
1995	1 022,78 DM.

4. Wie lautet der genaue Auftrag der Bundesregierung an die Kommission?

,Nach dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 ist der Gesetzgeber verpflichtet, bis 1996 die Steuerfreistellung des Existenzminimums in verfassungskonformer Weise zu regeln. Nach dem Spruch des Gerichts sind bei der Neuregelung gleichheitswidrige Progressionssprünge im Einkommensteuertarif zu vermeiden. Durch die vom Verfassungsgericht vorgegebene Frist soll es dem Gesetzgeber ermöglicht werden, Tatbestände, durch die Erwerbsbezüge für Zwecke der Einkommensbesteuerung gemindert oder von dieser ganz oder teilweise ausgenommen werden, mit dem Ziel vollständiger Berücksichtigung und gleicher Belastung aller Erwerbsbezüge bei Belassung des Existenzminimums zu überprüfen. Zugleich kann der Gesetzgeber die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der gebotenen Neuregelung im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigen. Aufgrund der Verfassungsgerichtsentscheidung wird der Gesetzgeber auch zu bestimmen haben, wie hoch das steuerliche Existenzminimum angesetzt werden soll. Dabei kann er etwa – innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen – neben den steuer- und finanzpolitischen Erwägungen auch sozial- und familienpolitische Anliegen berücksichtigen; ferner könnte der Gesetzgeber nach Auffassung des Gerichts den Tarifverlauf so gestalten, daß die Entlastungswirkung eines ausreichenden Grundfreibetrags bei höheren Einkommen in der progressiv ansteigenden Steuerbelastung schrittweise aufgeht.

Wegen der Bedeutung der Neuregelung soll diese auch durch eine unabhängige Sachverständigen-Kommission vorbereitet werden. Die Kommission soll daher unter Berücksichtigung der Vorgaben und Ansätze des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere im o. a. Beschuß vom 25. September 1992, Möglichkeiten zur Freistellung des Existenzminimums von der Einkommensteuer ab 1996 aufzeigen. Insbesondere soll die Kommission auch untersuchen:

1. Möglichkeiten, das Existenzminimum – ggf. im Rahmen eines Stufenplans – in den Einkommensteuertarif systematisch zu integrieren und dadurch
  - die Neuregelung im wesentlichen aus dem Aufkommen „heimlicher Steuererhöhungen“ zu finanzieren und
  - unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags im Rahmen einer steuerpolitischen Gesamtstrategie das Steuersystem durch Milderung der direkten Besteuerung stärker am Ziel der Leistungsgerechtigkeit und Erhaltung der Leistungsbereitschaft zu orientieren und somit die volkswirtschaftliche Steuerquote zu senken.
2. Möglichkeiten, den geradlinigen Verlauf des geltenden Tarifs zu erhalten und eine Verschärfung der Grenzbesteuerung zu vermeiden, ggf. auch den Spitzensteuersatz erst bei höheren Einkommen als bisher wirksam werden zu lassen.

3. Möglichkeiten der Gegenfinanzierung für die Haushalte der Gebietskörperschaften durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und Sparmöglichkeiten auf der Ausgabenseite wegen der sich ergebenden steuerlichen Entlastungen bei den Beziehern von Transferleistungen.
4. Möglichkeiten, den Verwaltungsvollzug bei der Einkommensteuer so zu gestalten, daß die Akzeptanz dieser Steuer beim Bürger erhöht wird.“
5. Welche Erklärung hat die Bundesregierung für den langen Zeitabstand vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts (25. September 1992) bis zur Einsetzung der Kommission?

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 1996 eine Neuregelung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung bleiben die als verfassungswidrig erkannten Regelungen weiter anwendbar. Es war jedoch mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1993 sicherzustellen, daß bei der Einkommensbesteuerung dem Steuerpflichtigen die Erwerbsbezüge belassen wurden, die er zur Deckung eines nach den Grundsätzen der Verfassungsgerichtsentscheidung zu bestimmenden existenznotwendigen Bedarfs benötigte.

Die bisherige Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 ist deshalb in mehreren Schritten vollzogen worden:

1. Am 19. November 1992 haben sich die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im Vorgriff auf eine gesetzliche Vorschrift auf eine Verwaltungsregelung für 1993 zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 verständigt. Die entsprechenden BMF-Schreiben vom 3. und 23. Dezember 1992 für das Lohnsteuerabzugsverfahren und das Vorauszahlungsverfahren sind im BStBl 992 I S. 736 bzw. 1993 I S. 14 veröffentlicht worden.
2. Mit dem durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (FKPG, BGBl. I 1993, S. 944; in Auszügen: BStBl 1993 I S. 510) eingeführten § 32 c EStG (Umbenennung in § 32 d durch das Standortsicherungsgesetz vom 13. September 1993 – BStBl 1993 I S. 774) ist die Umsetzung des Auftrages des Bundesverfassungsgerichts für den Übergangszeitraum bis 1995 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden.
3. Nach Abschluß der Arbeiten für eine gesetzliche Übergangsregelung bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1995 sind mit Schreiben vom 28. Oktober 1993 die Mitglieder der Einkommensteuer-Kommission berufen worden.

Die Bundesregierung hält diesen zeitlichen Ablauf für sachgerecht.

*II. Zum Gutachten der Einkommensteuer-Kommission*

6. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß das Gutachten der Einkommensteuer-Kommission Ende 1994 erst als thesenförmige Fassung der Ergebnisse vorgelegt werden konnte?

Die Entscheidung, sich am 8. November 1994 erstmals öffentlich und in Form von Thesen zu äußern, ist von der Einkommensteuer-Kommission allein getroffen worden.

7. Wie begründet die Bundesregierung, daß die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen der Kommissionsvorschläge beim Bundesministerium der Finanzen vorgenommen worden sind?  
Hatte die Kommission keine Möglichkeit, eigene Berechnungen durchzuführen oder durchführen zu lassen?

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Einkommensteuer-Kommission auf deren ausdrücklichen Wunsch bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen von Reformvorschlägen unterstützt. Der Bundesregierung sind zudem keine Institutionen bekannt, die in der Lage gewesen wären, die erforderlichen umfangreichen Berechnungen in der gebotenen Kürze der Zeit durchzuführen.

8. Wie begründet die Bundesregierung die Tatsache, daß sie noch vor der Vorlage des Gutachtens der Bareis-Kommission an einer eigenen Konzeption zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums arbeitete und diesen Vorschlag fast zeitgleich mit der Vorlage der Thesen der Kommission veröffentlichte (8. Dezember 1994)?

Die Thesen der Einkommensteuer-Kommision lagen der Leitung des Bundesministeriums der Finanzen am 4. November 1994 – abends – vor, während der Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen erst einen Monat später, am 8. Dezember 1994, der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Insofern trifft es nicht zu, daß die Thesen der Einkommensteuer-Kommission und der Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen „fast zeitgleich“ veröffentlicht wurden.

9. Worin bestanden die von der Kommission erwarteten „umfangreichen rechtlichen und ökonomischen Vorarbeiten“ (Auftrag an die Kommission)?

Der Auftrag an die Kommission ist in der Antwort auf Frage 4 wiedergegeben. Daraus ergibt sich nicht die Erwartung von „umfangreichen rechtlichen und ökonomischen Vorarbeiten“. Daß diese zu leisten waren, läßt sich aus dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts und aus den Thesen der Kommission ableiten. Darauf hat auch eine Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen bereits am 11. November 1993 hingewiesen.

10. Waren die umfangreichen rechtlichen und ökonomischen Vorarbeiten zum Zeitpunkt der Vorlage des Vorschlags des Bundesministeriums der Finanzen bereits geleistet?

Wenn ja, wie erklärt die Bundesregierung dann ihre von jenen der Kommission (Modell mit Grundfreibetrag in der Höhe des Existenzminimums mit gleichzeitigem umfangreichem Abbau von Sonderregelungen und Steuervergünstigungen) völlig abweichenden Schlußfolgerungen?

Wenn nein, warum wurde dann zu diesem Zeitpunkt bereits ein Modell (Tarifmodell mit abnehmender Grundentlastung) des Ministeriums vorgelegt?

Die Bundesregierung kann zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen Gutachten vergeben und auf diese Weise auch den Rat von unabhängigen Sachverständigen einholen, ohne daß von deren Untersuchungsergebnissen bindende Wirkungen für das Entscheidungsergebnis der Bundesregierung ausgehen.

11. Wie erklärt die Bundesregierung ihre Weigerung, die Empfehlungen der Einkommensteuer-Kommission im „BMF-Vorschlag zur Regelung des Existenzminimums“ (8. Dezember 1994) zu übernehmen?

Die Einkommensteuer-Kommission geht bei ihrem Tarifvorschlag von einem Steuerausfall von rd. 38,7 Mrd. DM aus. Die von der Kommission vorgeschlagenen Gegenfinanzierungs-Maßnahmen durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlage mit einem Volumen von rd. 33,9 Mrd. DM wären mit tiefgehenden Einschnitten in das bestehende Steuerrecht verbunden. Diese wären jedoch in dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Zeitrahmen weder politisch konsensfähig noch praktisch umsetzbar.

12. Ist die Ablehnung des Vorschlags der Kommission (volle steuerliche Befreiung des Existenzminimums bei gleichzeitiger deutlicher Erweiterung der Bemessungsgrundlage) darauf zurückzuführen, daß im Ergebnis einer solchen Reform vor allem „Haushalte mit hohem Einkommen belastet werden, weil sie erfahrungsgemäß größere Möglichkeiten haben, Steuervergünstigungen in Anspruch zu nehmen.“ (Sachverständigenrat Jahresgutachten 1994, Nr. 309 ff.)?

Die Einschätzung, die Vorschläge der Kommission hätten vor allem Mehrbelastungen bei Haushalten mit hohem Einkommen zur Folge, ist unzutreffend. Vielmehr sehen die Vorschläge insbesondere auch die Besteuerung von bisher steuerfreien Transferleistungen (z. B. Lohnersatzleistungen) vor. Dadurch würden vor allem die Bezieher kleiner Einkommen belastet.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung, den umfassenden Voll-Bericht der Kommission anzufordern?

Wenn ja, wann wird mit der Vorlage des Gutachtens zu rechnen sein?

Falls nein, ist dies ein Hinweis darauf, daß die Bundesregierung an der weiteren Beratung durch die Kommission nicht mehr interessiert ist?

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Kommission, Prof. Dr. Peter Bareis, hat schriftlich mitgeteilt, daß die Kommission mit Übergabe der Thesen den Auftrag, der ihr am 11. November 1993 erteilt worden sei, nach Wortlaut und Sinn erfüllt habe.

14. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Regierungs-  
parteien im Finanzausschuß eine gesonderte Anhörung der Experten  
der Einkommensteuer-Kommission abgelehnt haben?

Diese Frage kann nicht an die Bundesregierung, sondern nur an die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages gerichtet werden.

15. Wie begründet die Bundesregierung das „do-it-yourself“-Verfahren des Bundesministeriums der Finanzen, wonach ein Konzept zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums vorgelegt wurde, das nach der Bewertung des Vorsitzenden der Experten-Kommission, Prof. Bareis, in die „Gruppe der schlechtesten denkbaren Lösungen“ (Handelsblatt 12. Dezember 1994) gehört?

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 einen Vorschlag vorgelegt, der im Rahmen des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Handlungsspielraums die Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 regeln soll. Dieser Vorschlag weist im Vergleich zu anderen Überlegungen vor allem die folgenden Vorteile auf:

- Mit einem haushaltspolitisch tragbaren Volumen von rd. 15 Mrd. DM bei der Lohn- und Einkommensteuer sowie von rd. 1 Mrd. DM beim Solidaritätszuschlag werden die Bürgerinnen und Bürger ab 1996 dauerhaft und in verfassungskonformer Weise entlastet.
- Jeder Steuerpflichtige wird entlastet, keiner wird mehrbelastet. 1,5 Mio. Haushalte fallen zusätzlich aus der Steuerpflicht heraus. Dies ist auch ein wesentlicher Beitrag zur Steuervereinigung.
- Die Entlastungsstruktur ist verteilungspolitisch ausgewogen. Die niedrigen Einkommen werden sowohl absolut als auch relativ am stärksten entlastet.

### *III. Zu weiteren Expertisen im Bereich der Einkommenbesteuerung*

16. Inwieweit hat die Bundesregierung die entsprechende Expertise des Sachverständigenrats berücksichtigt, der im Jahresgutachten 1994 zu einer äußerst kritischen Beurteilung der Vorgehensweise des Bundesministeriums der Finanzen gelangt (Nr. 310)?

Der Sachverständigenrat befaßt sich in Ziffer 310 des Jahresgutachtens 1994/1995 „Den Aufschwung sichern – Arbeitsplätze schaffen“ mit alternativen Formen der Gegenfinanzierung, die bei einer Anhebung des Grundfreibetrages zur Auswahl stehen könnten. Das Bundesministerium der Finanzen geht jedoch in seinem Vorschlag zur Steuerfreistellung des Existenzminimums nicht von

einer Anhebung des Grundfreibetrages, sondern von einer außertariflichen Gründentlastung aus. Darüber hinaus sieht der Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen eine Absenkung der tariflichen Grenzsteuersätze um 0,7 Prozentpunkte im gesamten Progressionsbereich vor. Gleichzeitig bleibt der linear-progressive Tarifverlauf erhalten.

Insofern hat das Bundesministerium der Finanzen bei seinem Vorschlag die in Ziffer 310 des genannten Jahresgutachtens geäußerten Bedenken des Sachverständigenrates berücksichtigt, denn die Senkung der Progression des Tarifs im Rahmen der Einkommensteuerreform 1990 wird nicht – wie in der genannten Ziffer vom Sachverständigenrat befürchtet – rückgängig gemacht. Vielmehr wird die tarifliche Progression weiter abgesenkt.

17. Welche sonstigen externen Experten – mit Angabe über Kosten, Zeitraum der Tätigkeit, vorgelegte Gutachten – sind zusätzlich zur Vorbereitung der Einkommensteuerkonzeption zum Jahressteuergesetz 1996 bislang von der Bundesregierung konsultiert worden?  
Welche Experten werden im Laufe des Jahres noch konsultiert werden?

Außer der Einkommensteuer-Kommission wurden zur Vorbereitung des Jahressteuergesetzes 1996 keine weiteren externen Experten herangezogen. Eine Konsultation von Experten im laufenden Jahr ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

18. Sind für die Vorbereitung der Einkommensteuerkonzeption der Bundesregierung steuerpolitische Reformmodelle aus anderen Ländern berücksichtigt worden?  
Falls ja, welche?

Steuerreformen in anderen Ländern werden von der Bundesregierung ständig beobachtet und analysiert. Die Erfahrungen anderer Länder (z. B. im Hinblick auf Verwaltungsvereinfachung oder die Verarbeiter der Steuerbemessungsgrundlage) sind in die Einkommensteuerkonzeption der Bundesregierung eingeflossen.

19. Welche Experten-Kommissionen – mit Angaben über Ressortzuordnung, Auftrag, Zusammensetzung, Kosten, Zeitraum der Tätigkeit, veröffentlichte und nicht veröffentlichte Gutachten – sind seit 1970 zur Vorbereitung und Begleitung von Reformen der Einkommenbesteuerung (einschließlich Familienbesteuerung und Kinderlastenausgleich) von der Bundesregierung geschaffen worden?

Neben der Einkommensteuer-Kommission sind folgende Kommissionen zu nennen:

1. Kommission zur Begutachtung der Einkommensbesteuerung der Landwirtschaft, eingesetzt im Februar 1977 vom Bundesminister der Finanzen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

**Auftrag:**

Die Kommission erhielt den Auftrag, in voller Unabhängigkeit und ehrenamtlich eine Analyse der Einkommensbesteuerung der Landwirtschaft zu erstellen.

**Zusammensetzung:**

Acht Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaften und der Agrarwissenschaft.

**Kosten:**

Die entstandenen Kosten sind in einem Gesamttitel aufgeführt, der auch die Kosten für den Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen und den Bewertungsbeirat beim Bundesministerium der Finanzen enthält. Die bei diesem Titel entstandenen Kosten 1994 und die Gesamtkosten 1977 bis 1994 sind in Drucksache 12/8378 – Seite 39 – dargestellt.

**Zeitraum der Tätigkeit:**

Februar 1977 bis Januar 1978.

**Veröffentlichung:**

21. Januar 1978, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 24.
2. Unabhängige Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, eingesetzt im Dezember 1985 vom Bundesminister der Finanzen.

**Auftrag:**

Die Kommission erhielt den Auftrag, „nach Möglichkeit bis zum Ende dieser Legislaturperiode (sc.: der 10. Wahlperiode) gutachtlich zu der Frage Stellung zu nehmen, wie unter Berücksichtigung des Wettbewerbs und unter Beachtung systematischer Gesichtspunkte das Gemeinnützigkeitsrecht sowie das Spendenrecht vereinfacht und verbessert werden können.

Dabei soll auch untersucht werden, wie gemeinnützige und nichtgemeinnützige Zwecke sowie steuerbegünstigte und nichtsteuerbegünstigte Tätigkeiten gemeinnütziger Körperschaften abgegrenzt werden können“.

**Zusammensetzung:**

Vertreter von Wissenschaft, Verbänden, Finanzverwaltung sowie wirtschafts- und steuerberatenden Berufen.

**Kosten:**

Siehe die Ausführungen zu 1.

**Zeitraum der Tätigkeit:**

13. Dezember 1985 bis 24. März 1988.

Veröffentlichung:

24. Mai 1988, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 40.
3. Kommission zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze.

Auftrag:

Die unabhängige Sachverständigenkommission sollte Vorschläge zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze entwickeln. Sie sollte Optionen aufzeigen, wie bestehende Mängel bei der Besteuerung von Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland behoben werden können. Insbesondere sollte sie prüfen:

1. Möglichkeiten, die Investitionstätigkeit anzuregen und damit zur Schaffung von Arbeitsplätzen über eine Senkung der Belastung von Unternehmensgewinnen mit Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer beizutragen. Dabei waren auch Alternativen zu einer Absenkung der Körperschaftsteuer- und Einkommensteuersätze zu prüfen.
2. Möglichkeiten, die ertragsunabhängige Besteuerung der Unternehmen zu vermindern.
3. Möglichkeiten, die Gewerbesteuer ganz oder teilweise abzubauen und/oder strukturell zu verbessern. Hierbei waren ein angemessener finanzieller Ausgleich für die Gemeinden, ihr Interesse an der Ansiedlung von Betrieben und die Erfordernisse der kommunalen Selbstverwaltung zu berücksichtigen.

Zusammensetzung:

Mitglieder des Bundestages und Vertreter von Wirtschaft, Finanzverwaltung sowie von wirtschafts- und steuerberatenden Berufen.

Kosten:

Siehe die Ausführungen zu 1.

Zeitraum der Tätigkeit:

30. Januar 1990 bis Juni 1991.

Veröffentlichung:

Juni 1991, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 46.

20. Welche wissenschaftlichen Gutachten – mit Angaben über Expertiseauftrag, Auftragnehmer, Vorlage der Gutachten, Informationen über Veröffentlichung, Begründung ihrer Nichtveröffentlichung, Kosten – sind von der Bundesregierung für die Vorbereitung und Begleitung von Reformen der Einkommenbesteuerung seit 1970 in Auftrag gegeben worden?

Folgendes Gutachten ist zu nennen:

Gutachten zur Einbeziehung des Kindergeldes und des Bundes-erziehungsgeldes in das Besteuerungsverfahren – sogenannte Fi-nanzamtslösung.

Auftragnehmer:

Im November 1984 hat der Bundesminister durch eine aus Vertre-ttern des Bundesfinanzministeriums und der Länderfinanz-verwaltungen bestehenden Arbeitsgruppe sowie unter Ein-schaltung eines Beirates ein Planspiel zur „Finanzamtslösung“ einleiten lassen, welches die Zielvorstellung hatte, finanzielle Belastungen durch Kindesunterhalt zusammenfassend im Steuer-recht zu berücksichtigen. Der Bundesminister der Finanzen be-auftragte die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V., Eschborn, mit der Durchführung des Planspiels, die wie-derum die Treuhand-Vereinigung Aktiengesellschaft, Wirt-schaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, für die Projektleitung und Koordinierung ein-geschaltet hat.

Vorlage des Gutachtens:

Das Gutachten ist 1991 in der Schriftenreihe des Bundesmini-steriums der Finanzen, Heft 45, veröffentlicht worden.

Kosten:

Rund 400 000 DM.

---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333